

Kas

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

N^o 22.

Marienwerder, den 2. Juni

1897.

Die Nummer 18 der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 9902 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Oldenburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lohne nach Hesepe (Bramsche) oder einem anderen geeigneten Punkte der Eisenbahn von Osnabrück nach Duakenbrück, vom 4. Mai 1896; und unter

Nr. 9903 die Verfügung des Justiz-Ministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Guskirchen, Siegburg, Geldern, Akenau, Kastellaun, Cochen, Sankt Goar, Mayen, Münstermaifeld, Opladen, Grevenbroich, Hermesfeil, Hillesheim, Neuerburg, Prüm, Ahaunen, Warweiler und Wittlich, vom 20. Mai 1897.

Anhörung der Betheiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch Folgendes festgesetzt:

§ 1. Die Evangelischen in dem zum Forstgutsbezirk Schloppe gehörigen Forsthaufe Dolfusbruch, Kreis Dt. Krone, werden in die Kirchengemeinde Eichler, Diözese Dt. Krone eingepfarrt.

§ 2. Diese Urkunde tritt am 1. Juni 1897 in Kraft.

Danzig, den 17. Mai 1897.

Königliches Konsistorium der Provinz Westpreußen.
Meyer.

Marienwerder, den 29. Mai 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
Lewald.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden etc.

1) Bekanntmachung.

Hierdurch bringe ich die erfolgte Ernennung des Lehrers Pauknin in Krojanten zum Stellvertreter des Landesbeamten für den Landesamtsbezirk Krojanten, Kreises Rontz, an Stelle des aus dem Kreise verzogenen Administrators Hering in Krojanten zur öffentlichen Kenntniß.

Danzig, den 20. Mai 1897.

Der Ober-Präsident.

2) Der Bauer Paul Lubinski und der Gemeindevorsteher Johann Lubinski, beide aus Nutrz, Kreises Schwetz, haben am 27. April d. Js. den Forstlehrling Max Eisberner aus Lindenbusch mit Entschlossenheit und Umsicht und Ersterer nicht ohne eigene Lebensgefahr vom Tode des Ertrinkens in dem Nutrz-See gerettet, was ich belobigend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß bringe, daß ich dem Bauer Paul Lubinski für diese That eine Prämie von 30 Mark bewilligt habe.

Marienwerder, den 24. Mai 1897.

Der Regierungs-Präsident.

3) Urkunde,

betreffend die Einpfarrung der Evangelischen in Forsthaus Dolfusbruch, Kreis Deutsch Krone in die Kirchengemeinde Eichler, Diözese Deutsch Krone.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Evangelischen Ober-Kirchenraths, sowie nach

Ausgegeben in Marienwerder am 3. Juni 1897.

4) Der für den Händler Erdmann Splett in Lanken, Kreis Schlochau, zum Steuerfuge von 24 Mk. pro 1897 ausgefertigte Wandergewerbeschein Nr. 661 lautend über den Handel mit Grütze, Dachpflefen, Kiepen, Körben und Korn mit einspännigem Fuhrwerk ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Marienwerder, den 15. Mai 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

5) Bekanntmachung.

Zur Verpachtung der im Kreise Thorn 3 km vom Bahnhof und Zuckerfabrik Culmsee entfernt gelegenen Domaine Kunzendorf von Johannis 1898 bis dahin 1916 steht am

Sonnabend, den 19. Juni 1897,

Vormittags 11 Uhr,

Termin in unserem Sitzungszimmer an.

Gesamtfläche 680 ha, darunter 583 ha zum größten Theil rüben- und weizensfähiger Acker und 35 ha Wiesen. Grundsteuerreintrag 9675 Mark. Bisheriger Pachtzins 27110 Mark darunter 5164 Mark Meliorationszinsen. Pachtbewerber haben bis spätestens zum 18. Juni d. Js. ihre landwirtschaftliche Befähigung und ein verfügbares Vermögen von 175000 Mark unter Beibringung eines zugleich die Höhe der von ihnen zu zahlenden Staatssteuern enthaltenden Zeugnisses des Kreislandrathes nachzuweisen.

Die Verpachtungsbedingungen liegen in unserer Registratur und auf der Domaine zur Einsicht aus und können in Abschrift gegen Erstattung der Unkosten von uns bezogen werden.

Die Besichtigung der Domaine ist nach vor-

gängiger Anmeldung bei dem jetzigen Pächter, Herrn Oberamtmann Hoelzel in Kunzendorf jederzeit gestattet.
Marienwerder, den 12. Mai 1897.

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
6) **Bekanntmachung.**

In nachgenannten Orten des zum Ober-Postdirektions-Bezirk Bromberg gehörigen Theiles des Regierungsbezirks Marienwerder sind im Monat Mai Posthilfsstellen in Wirksamkeit getreten:

Czarnowo,	Bestellungspostanstalt	Bruch,
Glowezewitz,	"	Lesno,
Golluschiß,	"	Waldau Westpr.,
Groß Kladau,	"	Krojanten,
Grünlinde,	"	Wandsburg,
Hansfelde,	"	Polnisch Fuhlbeck,
Hohenfier,	"	Radawnik,
Hohenstein,	"	Appelwerder,
Jesiorken,	"	Königlich Neukirch,
Keszbürg,	"	Neugolz,
Klaskawa,	"	Czerst,
Kruschke,	"	Krojanten,
Lonskipiec,	"	Lonsk,
Louisenhof,	"	Waldau Westpr.,
Lubau,	"	Lubiewo,
Lubou,	"	Liepnitz Westpr.,
Nichorz,	"	Zempelburg,
Rehtin,	"	Frankenhagen,
Rehnik,	"	Zempelburg,
Rosochatka,	"	Groß Schliewitz,
Sobczyn,	"	Liepnitz Westpr.,
Stabitz,	"	Neugolz,
Werst,	"	Sypniewo,
Zappendowo,	"	Rittel.

Bromberg, den 24. Mai 1897.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

7) **Bekanntmachung.**

Zur Erleichterung des diesjährigen Pfingstverkehrs wird im Preussischen Staatsbahnverkehre, sowie im direkten Verkehre mit Stationen der Ostpreussischen Südbahn, der Alt Danmü—Colberger Eisenbahn, der Mecklenburgischen Friedrich—Franz Eisenbahn, der Lübeck—Büchener Eisenbahn, der Gütin—Lübecker Eisenbahn und der Sächsischen Staatseisenbahnen die Geltungsdauer der am 4. Juni und an den folgenden Tagen gelösten Rückfahrkarten von sonst kürzerer Geltungsdauer bis einschließlich den 10. Juni d. J. verlängert.

Die Rückfahrt muß spätestens am letzten Gültigkeitstage bis um 12 Uhr Mitternachts angetreten und darf nach Ablauf dieses Tages nicht mehr unterbrochen werden.

Zur Verkehre mit Stationen der Marienburg—Mlawka Eisenbahn tritt die Verlängerung der Geltungsdauer nur für die preussischen Staatsbahnstrecken ein.
Danzig, den 20. Mai 1897.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

8) Auf Antrag der Königlichen Kommandantur in Graudenz soll im Wege des durch das Gesetz vom

11. Juni 1874 (G.-S. S. 221) vorgeschriebenen Verfahrens die Entschädigung für die von der Gemeinde Gr. Lubin und dem Besitzer Heinrich Franz ebenda zur Herstellung eines im fortifikatorischen Interesse erforderlichen Weges in Anspruch genommene Fläche festgestellt werden.

Zu diesem Zweck habe ich einen Termin auf Sonnabend, den 12. Juni d. Js., Nachmittags 4 1/2 Uhr, anberaunt.

Zusammenkunftsort ist das Gemeindehaus in Gr. Lubin.

Alle neben den Eigenthümern und dem Unternehmer Betheiligten werden zu diesem Termin behufs Wahrnehmung etwaiger Rechte unter der Verwarnung geladen, daß bei ihrem Ausbleiben die Entschädigung ohne ihr Zuthun festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung das Erforderliche verfügt werden wird.
Marienwerder, den 31. Mai 1897.

Der Enteignungs-Kommissar.
Auffarth,

Regierungs-Assessor.

9) **Sechster Nachtrag**
zum Statut für die Sparkasse des Kreises Czarnikau vom 16. Dezember 1854.

Artikel I.

Der § 20 des Statuts für die Sparkasse des Kreises Czarnikau erhält folgende Fassung:

Von den Einlagen wird jede volle Mark mit jährlich 5 % verzinst. Der Kreistag ist ermächtigt, je nach Lage des Geldmarktes diesen Prozentsatz bis zu 3 % zu erniedrigen und wieder bis zu 5 % zu erhöhen. Eine Veränderung des Zinsfußes darf sich niemals auf die Vergangenheit beziehen, sie ist nach Maßgabe des § 33 des Statuts öffentlich bekannt zu machen.

Bezüglich einer Veränderung des Zinsfußes gilt von den Rechten und Pflichten der Einleger das im § 33 des Statuts von den Interessenten Gesagte.

Artikel II.

Dieser Nachtrag tritt mit dem ersten des nächsten Monats nach erfolgter Bekanntmachung in sämtlichen in § 33 des Statuts bestimmten Blättern in Kraft.
Czarnikau, den 8. April 1897.

Die Kreisstände des Kreises Czarnikau.

gez. von Bethé. Szuldrzynski. S. von Kaczynski.
Stefan von Dulinski. Lessing. Busse. G. Wege.
Zindler. Gd. von Wallenberg. Pachaly jr. Zager.

Vorstehender sechster Nachtrag zum Statut für die Sparkasse des Kreises Czarnikau vom 16. Dezember 1854 wird hierdurch bestätigt.

Posen, den 5. Mai 1897.

(L. S.)

Der Ober-Präsident.
ad Nr. 4513/97 D. P.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.
Gzarnikau, den 19. Mai 1897.

Der Landrath.

10) Bekanntmachung.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schlochau hat in seiner Sitzung am 20. Januar 1897 die Abzweigung des den Besitzer Michael und Anna geb. Mix Kant-hack'schen Eheleuten in Penkuhl gehörigen Grundstücks Penkuhl Grundbuch Band 4, Blatt 132, Grundsteuer-Mutterrolle Artikel 136, Kartenblatt 1, Parzelle 71/35 2c, Größe 13,428 Hectar, Grundsteuerreinertrag 2,65 Thaler, von dem Gemeindebezirk Penkuhl und Zulegung desselben zu dem Forstgutsbezirk Pflastermühle bei dem Einverständnis aller Betheiligten gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen.
Schlochau, den 20. Mai 1897.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

11) Bekanntmachung.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Schlochau hat in seiner Sitzung am 23. April d. Js. die Abzweigung des Grundstücks des Gutsbesizers Hermann Brill in Gr. Sennitz Grundbuch Gr. Sennitz Blatt 12, Grundsteuer-Mutterrolle von Gr. Sennitz Artikel 1, unter Ausschluß der Parzelle Nr. 2 des Kartenblatts 2 mit 1,1440 Hectar und 0,45 Thaler Reinertrag, zu der katastermäßigen Größe von 167,4264 Hectar mit einem Reinertrage von 79,03 Thaler von dem Gemeindebezirk Sennitz und die Zulegung desselben zu dem Gutsbezirk Hammerstein bei dem Einverständnis aller Betheiligten gemäß § 2 Nr. 4 der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 beschlossen.
Schlochau, den 20. Mai 1897.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

12) Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsammlung Seite 265), sowie unter Bezugnahme auf § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, wird unter Zustimmung des Magistrats folgende Polizei-Verordnung erlassen:
Abschnitt I.

Zustand der Straßen.

A. Geltungsbereich der Straßenordnung.

§ 1. Erklärung des Begriffs der „Straßen“.

Straßen im Sinne dieser Polizei-Verordnung sind alle diejenigen Grundflächen des Stadtbezirks, welche zum allgemeinen Verkehr bestimmt sind, einschließlich der auf ihnen befindlichen Einrichtungen und Anlagen.

Es gehören dazu die Straßen mit Straßendammt, Gassen und Bürgersteigen (Trottoirs), die Chauffeen, Alleen, Wege, Fußsteige, Durchgänge, Durchlässe und Brücken, die öffentlichen Plätze und öffentlichen Brunnen.

B. Verkehrsfreiheit auf den Straßen.

§ 2. Gegenstände auf und an den Straßen.

Es ist untersagt Gegenstände, welche den freien Verkehr zu hindern oder zu beeinträchtigen geeignet

sind, auf den Straßen (vergl. § 1) ohne Genehmigung der Polizei-Verwaltung aufzustellen, hinzulegen und längere Zeit liegen zu lassen.

Das Aushängen und Ausstellen von Verkaufs- und anderen Gegenständen vor Gebäuden, Thüren, Fenstern, Umzäunungen an der Straße ist ohne besondere polizeiliche Erlaubniß verboten. Ausgeschlachtetes Fleisch darf außerhalb an den Häusern und an den Pfosten der Haus- und Ladenthüren nicht aufgehängt werden.
§ 3. Marquisen.

Marquisen vor Thüren und Fenstern des Erdgeschosses dürfen nicht über den Bürgersteig hinaus bis auf den Straßendamm ragen auch mit keinem Theile ihrer Unterkante in geringerer Höhe als 2,25 Meter über dem Bürgersteig liegen.

§ 4. Thüren und Fenster.

Thüren, Fenster, Fensterladen 2c. im Erdgeschoße müssen so angelegt werden, daß sie nicht straßenwärts aufschlagen. Wo dergleichen straßenwärts aufschlagende Verschlußvorrichtungen noch vorhanden sind, müssen sie beständig unmittelbar an der Hausfront festgelegt werden. Die in den Straßen (Bürgersteigen) liegenden Lichtkasten müssen mit festen Gittern bedeckt sein. Kellerluken vor den Gebäuden oder in den Bürgersteigen sind nicht gestattet, Kellerhäse nur nach Maßgabe der Bauordnung. Das Verdecken von Kellerfenstern und Luken, welche an der Straße belegen sind, von dieser Seite mit Dünger, ist nicht gestattet.

§ 5. Lagern von Baumaterialien, Gerüsten usw.

Wer während der Tages- oder Nachtzeit zum Lagern von Gegenständen, von Baumaterialien, Erde, Schutt 2c. in größeren, den Verkehr längere Zeit behindernden Mengen, zum Aufstellen von Gerüsten, Auf- und Abwinden von Gegenständen oder zu anderen derartigen Vorrichtungen, sowie durch Aufreißen des Pflasters die Straße oder Theile derselben vorübergehend benutzen oder dadurch der allgemeinen Benutzung vorübergehend entziehen will, bedarf dazu einer 24 Stunden vorher einzuholenden polizeilichen Erlaubniß und ist verpflichtet, den bei Ertheilung derselben gemachten Vorschriften pünktlich nachzukommen.

Baugerüste sind in der Regel so einzurichten, daß das Pflaster nicht aufgerissen wird, und daß Fußgänger unter ihnen hinweggehen können, ohne sich einer Belästigung oder Beschädigung auszusetzen. Sollte aus irgend welchen Gründen der Verkehr auf dem Bürgersteig durch die Aufstellung eines Gerüstes oder eines Bauzaunes behindert werden, so kann die Errichtung einer 1 m breiten Bretterlaufbahn neben dem Bürgersteige in Länge des Bürgersteiges oder Bauzaunes und in der Höhe des Bürgersteiges verlangt werden. Während der Benutzung der betreffenden Straßentheile, sowie bei Anstricharbeiten an der Straßenseite der Häuser, muß in zweckentsprechender Weise durch Warnungszeichen, Schutzwehren, Einfriedigungen, Bauzäune 2c. sowie von Eintritt der Dunkelheit ab bis zum Anbruch des Tages durch hellbrennende Laternen die betreffende Dertlichkeit beständig in ihrer ganzen

Ausdehnung deutlich erkennbar gemacht werden. Die Laternen müssen in einer Höhe von 1,60 bis 2,50 Meter über dem Erdboden gehörig befestigt angebracht sein und Scheiben von mindestens 250 Quadrat-Zentimeter Leuchtfläche haben. Eine sich etwa durch den zu benutzenden Raum ziehende Straßenrinne ist dicht zu überdecken und stets rein zu halten. Für die Herstellung der Warnungszeichen, Beleuchtung der Straßenrinnen und Ueberbrückung ist derjenige verantwortlich, in dessen Interesse die fraglichen Arbeiten unternommen werden; soweit einem Sachverständigen ein vertretbares Versehen zur Last fällt, bleiben die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in Kraft. Nach Entfernung der Baugerüste, Bauzäune müssen die im Straßenpflaster entstandenen Löcher verfüllt und mit demselben Material, mit welchem die Straße gepflastert ist, ordentlich wieder eingepflastert und dem Magistrat zur Abnahme übergeben werden. Die Polizei-Verwaltung ist berechtigt, eine dem Kostenpreise dieser Reparaturarbeiten entsprechende Kaution zu fordern und hinterlegen zu lassen.

C. Verunreinigung der Straßen.

§ 6. Verbot von Verunreinigungen.

Jede Verunreinigung der Straßen nebst Zubehör, der Kanäle, Einlaßöffnungen, Brunnen u. s. w. ist untersagt; namentlich dürfen zur Befriedigung natürlicher Bedürfnisse niemals Straßen oder Straßentheile benutzt werden.

§ 7. Füttern von Thieren.

Das Füttern von Pferden u. s. w. auf den Straßen ist nur an den, von der Polizeibehörde dazu bestimmten Stellen und auch da nur aus dichten Gefäßen oder Beuteln gestattet.

§ 8. Waschen von Gegenständen.

Auf den Straßen und an den öffentlichen Brunnen dürfen Gefäße, Wagen, Wäsche, Gemüse oder andere Gegenstände weder gewaschen noch gespült werden. Thüren, Fenster und andere Haustheile dürfen nicht derartig gereinigt werden, das Vorübergehende behelligt werden.

§ 9. Aufstellen von Gegenständen an den Gebäuden.

Auf den Straßen, sowie an Thüren, Fenstern und Balkonen, welche straßenwärts liegen, ist das Aufstellen von Dingen, welche durch Herabfallen Vorübergehende beschädigen können, ohne besondern Schutz, das Aufhängen oder Ausbreiten von Wäsche, das Sonnen, Klopfen und Ausstäuben von Betten, Matratzen, Teppichen und dergleichen Gegenständen nicht gestattet. Das Begießen von Blumen darf nur in den Morgenstunden, ehe der Verkehr auf den Straßen beginnt, stattfinden. Das Auslegen von Thierhäuten oder anderer übelriechender Gegenstände auf oder nach der Straße ist verboten.

§ 10. Abladen von Schnee und Eis.

Das Abladen von Schnee und Eis ist nur dort, wo der Verkehr dadurch nicht behindert wird, oder an denjenigen Orten gestattet, welche von der Behörde zu diesem Zwecke angewiesen sind. Kehricht, Schutt,

Scherben, Getreideabfall und andere nicht düngende Stoffe dürfen mit Schnee und Eis nicht vermengt werden und sind nur an den von der Polizeibehörde öffentlich bekannt zu machenden Orten abzuladen.

§ 11. Kloakenstoffe.

Jeder Hausbesitzer hat innerhalb der Grenzen des Grundstücks die erforderlichen Einrichtungen zur Befriedigung der natürlichen Entleerungsbedürfnisse für sämtliche Bewohner des Hauses herstellen zu lassen. Er selbst oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, nachzuweisen, wann, wohin und in welcher Weise die Fortschaffung der Kloakenstoffe erfolgt. Die Polizeibehörde ist berechtigt, sich von dem Vorhandensein und der zweckmäßigen Einrichtung der Bedürfnisanstalten Kenntniß zu verschaffen und nöthigenfalls die erforderliche Reinigung anzuordnen. Vorsteher und Inhaber von Lokalen, welche als Versammlungsorte von Menschen dienen, haben die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß es an den erforderlichen Gelassen nicht fehle, die zur Befriedigung der natürlichen Bedürfnisse nothwendig sind, auch sind sie für deren Reinigung verantwortlich.

Aborte, Pissoirs und dergl. sind, solange die Beseitigung der Fäkalien nicht im Wege der Kanalisation erfolgt, mit Kübeleinrichtung anzulegen, unter Verwendung von Kübeln der städtischen Kloakenabfuhr.

Kloaken und Sickerbrunnen dürfen nicht mehr angelegt werden. Für einzelne Grundstücke kann die Polizei-Verwaltung Ausnahmen gestatten.

Gruben zur Aufnahme von thierischem Dünger, sowie ausnahmsweise zugelassene Kloaken müssen massiv in Cement gemauert und mit Cement verputzt, wasserdicht hergestellt werden und mit einem festschließenden Belag versehen sein.

Der Inhalt aus den Kloaken darf nur in fest verschlossenen, wasserdichten Gefäßen oder Wagen fortgeschafft werden und zwar in den Wintermonaten d. h. von Anfang Oktober bis Ende März von Abends 10 Uhr bis Morgens 6 Uhr, in den Sommermonaten von Anfang April bis Ende September, von Abends 11 Uhr bis Morgens 5 Uhr. Das Austragen und Aufbringen von Kloaken, thierischen Abgängen, Blut, Mist und Jauche der Fleischereien, des Inhalts der Dung- und Gemüllgruben (§ 12) und Ausgießen von sonstigen, stinkenden, fauligen Stoffen ist nur in derselben Zeit und nur auf den polizeilich genehmigten Abladestellen gestattet. Das Aufbringen von Excrementen auf Gärten, Acker, Unland ic. ist nur gestattet, wenn die Abgänge sogleich bergestalt mit Erde bedeckt werden, daß keine Ausdünstungen wahrgenommen werden können. Auf die im Geltungsbereich dieser Straßenordnung belegenen Ackerflächen, welche mit dem Pfluge bearbeitet werden, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 12. Gemüll.

In denjenigen Stadttheilen, in welchen das Gemüll durch die Straßenreinigungsanstalt abgefahren wird, ist das Gemüll in festen Gefäßen von Eisen oder Holz, für welche Seitens der Polizei-Verwaltung

nach vorher eingeholter Zustimmung des Magistrats bestimmte Formen vorgeschrieben werden können, aufzubewahren, in den Häusern zur Abfuhr bereit zu halten und in den zur Abfuhr bestimmten Stunden auf die Straße zu stellen. Die Behälter dürfen nicht überfüllt sein und müssen vor dem Hinausstellen angefeuchtet werden. Sie sind nach ihrer Entleerung sofort wieder von der Straße zu entfernen. Asche darf nur in feuer sichereren Gefäßen aufbewahrt werden.

Für jedes Hausgrundstück in denjenigen Theilen der Stadt, in welchen das Gemüll nicht durch die Straßenreinigungsanstalt abgefahren wird, sind Gruben zur Aufnahme des Gemülls und der Wirtschaftsabgänge anzulegen. Die Gemüllgruben sind massiv in Cement gemauert und mit Cement verputzt wasserdicht herzustellen und mit einem fest schließenden Belag zu versehen.

Für einzelne Grundstücke kann die Polizei-Verwaltung Ausnahmen gestatten.

§ 13. Reinhaltung der Höfe.

Die Höfe müssen stets rein gehalten werden. Gemüll, Kloake, Abfälle von der Hauswirthschaft, Dung und sonstige faulende oder fäulnißerregende Gegenstände dürfen nicht frei lagern. Jede Verunreinigung der Höfe ist strafbar.

Kloaken, Hausdrummen, Hofrinnsteine, Abzugskanäle pp. sowie Aborte und Pissoirs in Gasthäusern und Grundstücken mit Schankbetrieb müssen fortgesetzt so desinfiziert werden, daß sie sich nicht in stinkendem Zustande befinden, und daß bei der Ausräumung und Abfuhr der Stoffe die Luft nicht verpestet wird. Die Art und Weise der Desinfektion bestimmt die Polizei-Verwaltung durch öffentliche Bekanntmachung.

Bei Grundstücken mit Ausspannung und Standplätzen im Freien für Vieh (Pferde, Rindvieh, Schweine) sind die Höfe durchweg zu pflastern. Das Gefälle ist so einzurichten, daß die flüssigen Abfallstoffe nach einer Stelle zusammenfließen, auf welcher ein undurchlässiges, verdecktes Jauchebassin anzulegen ist. Die Reinhaltung dieser Höfe hat täglich zu erfolgen. Das Jauchebassin ist zu desinfizieren. Die Art und Weise der Desinfektion bestimmt die Polizei-Verwaltung durch öffentliche Bekanntmachung.

§ 14. Reinigung der Straßen.

Die regelmäßige Reinigung der öffentlichen Straßen und Plätze erfolgt durch die städtische Straßenreinigungsanstalt. Außerordentliche Straßenreinigungen, welche in Folge der Benutzung der Straße zu baulichen, gewerblichen oder hauswirthschaftlichen Zwecken notwendig sind, müssen durch den Besitzer der Grundstücke ausgeführt werden, von denen aus die Verunreinigung stattgefunden hat. Ebenso sind die Hausbesitzer verpflichtet, Verunreinigungen der Bürgersteige, welche nach der durch die Straßenreinigungsanstalt bewirkten regelmäßigen Reinigung entstehen, zu beseitigen. Derartige Verunreinigungen müssen ohne besondere Aufforderung und ohne Rücksicht auf die Tageszeit sofort entfernt werden.

§ 15. Beseitigung des Grafs.

Jeder Besitzer oder Verwalter eines Grundstücks ist verpflichtet, das zwischen den Steinen wachsende Gras und Unkraut bis zur Mitte des Straßendamms zu beseitigen. Bei solchen Straßen, welche nur von einer Seite von Grundstücken, an der andern aber von öffentlichen Gewässern, Abhängen u. s. w. begrenzt werden, liegt diese Pflicht für die ganze Breite der Straße den Besitzern und Verwaltern der anliegenden Grundstücke ob.

§ 16. Verpflichtung zur Bestellung von Stellvertretern.

Grund- und Hausbesitzer, welche nicht auf dem Grundstücke selbst wohnen, sowie Behörden, juristische Personen und Miteigenthümer, welche im Polizeibezirke Grundeigenthum besitzen, sind verpflichtet, binnen eines Zeitraumes von 14 Tagen nach dem Anfangstermine der Gültigkeit dieser Polizei-Verordnung und demnächst bei Veränderungen binnen 8 Tagen nach Eintritt derselben der Polizeibehörde eine auf dem betreffenden Grundstücke oder in der Nähe desselben wohnende geeignete Persönlichkeiten namhaft zu machen, welche die Ausführung der dem Besitzer nach dieser Straßenordnung obliegenden Pflichten zu besorgen hat. Diese Person wird nach erfolgter Annahme-Erklärung der Polizeibehörde gegenüber verantwortlich. Jedoch bleibt auch der Besitzer für alle im Wege der polizeilichen Exekution entstehenden Kosten mit verpflichtet.

§ 17. Schneeräumung.

Nach jedem Schneefall ist der Schnee von den Bürgersteigen fortzuschaffen und auf den Straßendamm zu fegen. Schnee- oder Eismassen, welche aus dem Innern der Grundstücke auf die Straße gebracht sind, müssen sofort abgefahren werden. Eismengen, welche sich durch das aus den Dachrinnen oder Hausrinnsteinen fließende Wasser auf den Bürgersteigen bilden, müssen von den Besitzern der Grundstücke, zu welchen die Rinnen und Rinnsteine gehören, beseitigt werden.

§ 18. Hinabwerfen des Schnees auf die Straße.

Von den Dachrinnen und Vordergebäuden darf der Schnee in der Regel nur von 8 Uhr Morgens, nach vorhergegangener Absperrung des Bürgersteiges in der ganzen Hausfront und unter Aufstellung einer Wache zur Warnung der Vorübergehenden während der ganzen Dauer der Arbeit abgeworfen werden. Die Fortschaffung muß unmittelbar nach Beendigung des Hinabwerfens erfolgen.

§ 19. Bestreuen der Bürgersteige.

Die Grundstücksbesitzer oder Verwalter sind verpflichtet, die Glätte auf den Bürgersteigen vor ihrem Grundstücke durch Aufstreuen von Asche, Sand oder anderen geeigneten Stoffen zu beseitigen. Das Streuen muß während der Stunden von Morgens 7 Uhr bis Abends 8 Uhr so oft geschehen, als es erforderlich ist, um die Glätte jedesmal beim Entstehen sofort wirksam zu beseitigen.

§ 20. Offenhaltung der zugefrorenen Rinnsteine seitens der Gewerbetreibenden.

Alle auf einen größeren Wasserverbrauch an-

gewiesenen Gewerbetreibenden müssen bei eintretendem Froste die Rinnsteine, in welche das bei ihrem Gewerbebetriebe abgehende Wasser hineinfließt, täglich aufeisen und das Eis fortzuschaffen lassen.

§ 21. Veränderung der Straßen.

Jede eigenmächtige Veränderung der Straßen (§ 1) und der dazu gehörigen Anlagen ist verboten. Hinsichtlich der Beschädigungen bleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

Abschnitt II.

Verkehr auf den Straßen.

A. Fahren und Reiten.

§ 22. Fahr- und Reitverkehr im Allgemeinen.

Biegtreiben.

Der Verkehr mit Fuhrwerken aller Art, einschließlich der Hand- und Kinderwagen, der Karren, der Hand- und Kinderschlitten, das Reiten und das Treiben von Vieh ist nur, und ausschließlich auf dem Fahrdamm der Straßen oder Brücken und Fahrwegen zulässig. Das Ausfahren und Ausreiten aus Grundstücken über Fußsteige und Bürgersteige, soweit dasselbe zum Verkehr mit den Grundstücken nothwendig ist, ist erlaubt. Die Ueberfahrt über die Promenadenwege ist nur an den durch Abpflasterung und Prellsteine kenntlich gemachten Stellen gestattet.

§ 23. Straßen, in denen das Fahren verboten ist.

Unter allen Umständen ist das Fahren, Reiten und Biegtreiben verboten auf allen Straßen, welche ein öffentlicher Anschlag oder ein von der Behörde aufgestellter Sperrbock als gesperrt bezeichnet.

§ 24. Beschränkung des Fahrens an Markttagen in den Straßen des alten Stadttheiles.

An den Wochen-, den Jahr- und Weihnachtsmärkten dürfen während des Marktverkehrs Heu, Stroh, Holz, Dung und andere Lastwagen, einschließlich der Militärfuhrwerke, weder beladen noch leer die Straßen des alten Stadttheils passiren oder sich daselbst aufstellen. Eine Ausnahme ist zuzulassen, wenn die Fracht für den alten Stadttheil bestimmt ist und die Abladung keinen Aufschub erleiden kann.

§ 25. Fahren im Trabe.

Es darf auf den Straßen nicht schneller als im kurzen Trabe gefahren werden. Auf die Fuhrwerke der Feuerwehr findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 26. Schrittfahren.

Fuhrwerk jeder Art muß im Schritt fahren:

- a) bei der Abfahrt und Einfahrt aus und nach den an der Straße liegenden Grundstücken,
- b) beim Einbiegen aus einer Straße in die andere,
- c) über Brücken,
- d) über Straßen und Plätze, wo Märkte abgehalten werden, zur Zeit des Marktverkehrs,
- e) in der Nähe der Kirchen während des Gottesdienstes,
- f) überall, wo ein ungewöhnlich starker Verkehr stattfindet oder der Weg durch irgend ein Hinderniß beengt wird,
- g) an allen Orten, wo ein öffentlicher Anschlag

(Tafel) das Fahren in langsamer Gangart anordnet,

h) wenn auf ihm lebendes Vieh befördert wird. Lastfuhrwerk, welches nicht auf Federn ruht, darf stets nur im Schritt fahren.

§ 27. Innehalten der rechten Seite der Fahrbahn.

Jedes Fuhrwerk muß während der Fahrt stets die für den Fuhrmann rechte Seite der Fahrbahn innehalten. Beim Einbiegen aus einer Straße in die andere nach rechts ist die Biegung kurz, nach links in großem Bogen zu machen.

§ 28. Beschädigung von Laternen und Bäumen.

Die Fuhrwerke müssen beim Vorüberfahren an Laternen und Bäumen so weit von denselben abbleiben, daß die Laternen und Bäume oder deren Schutzkörbe nicht berührt oder beschädigt werden können. Jede Beschädigung von Straßenlaternen oder Bäumen macht den Führer des Fuhrwerks straffällig.

§ 29. Ausbiegen.

Das Ausbiegen des Fuhrwerks ist stets nach rechts, mindestens mit halber Spur zu bewirken. Unbeladene müssen beladenen Fuhrwerken, abschüssige Straßen hinauffahrende den hinabfahrenden Fuhrwerken und zwar mit voller Spur ausbiegen. Marschirenden Militär-Abtheilungen, sowie zur Feuerwehr gehörenden Fuhrwerken, Post- und Straßenbahnwagen, Leichen- und öffentlichen Aufzügen müssen die Führer von Fuhrwerken aller Art vollständig ausbiegen. Fehlt hierzu der Raum, so müssen sie so lange halten, bis die erwähnten Fuhrwerke oder Züge vorüber sind.

§ 30. Vorbeifahren.

Das Vorbeifahren eines Fuhrwerks bei einem vorfahrenden Fuhrwerke muß im Trabe zur linken Seite des letzteren erfolgen.

An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, auf Brücken und in engen Straßen, sowie überall, wo die Fahrbahn durch entgegenkommende Fuhrwerke verengt ist, darf ein solches Vorbeifahren überhaupt nicht stattfinden.

Ist bei dem Andrang von Fuhrwerken nach demselben Ziele oder auf einer engen Fahrbahn eine Reihenfolge polizeilich angeordnet oder von selbst entstanden, so muß sich jedes neu hinzukommende Fuhrwerk dem letzten in der Reihe anschließen. Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbrechen, vorfahren oder sich in die Reihe eindringen.

§ 31. Stillhalten.

Stillhalten inmitten der Fahrdämme auf und vor Brücken, auf Dämmen, Uebergängen, welche zugleich für Fußgänger bestimmt sind, an Straßenkreuzungen, sowie überall, wo ein öffentlicher Anschlag das betreffende Verbot ausspricht, ist verboten. Will der Führer eines Fuhrwerks auf dem Straßendamme anhalten, so muß er den etwa hinter ihm fahrenden Fuhrwerken durch Hochhalten der Peitsche oder Zuriß ein Zeichen geben, dann so nahe als möglich an den Rinnstein fahren und dort halten. Jedoch darf auch unter Beobachtung dieser Vorschrift an einer Stelle

des Fahrdammes nicht gehalten werden, wenn eine Störung des Verkehrs zu besorgen ist, weil an der entgegengesetzten Seite bereits ein Fuhrwerk hält.

§ 32. Fuhrwerks-Ladung.

Kein beladenes Fuhrwerk darf breiter als 2,75 m und höher als 3,75 m sein. Bauholz muß beim Transport durch die Straßen derartig verladen sein, daß die Entfernung der Hinterräder des Fahrzeuges vom Ende des Holzes 4,50 m nicht übersteigt. Metallwaaren, namentlich Schienen, Stangen, Träger, Bleche und dergl. müssen sorgfältig verpackt sein, damit sie beim Fahren möglichst wenig Geräusch verursachen.

§ 33. Feste Deichseln und Glocken.

Alles Fuhrwerk mit Ausnahme der Straßenbahnwagen, der Kinderwagen und Handschlitten muß mit fester Deichsel, Schlitten müssen außerdem mit helltönenden Glocken versehen sein. Auch mit Zugthieren bespannte Wagen müssen solche Glocken führen, sobald das Geräusch der Räder in Folge von Schneefall zc. schwer vernehmbar ist.

§ 34. Anhängen von Fuhrwerken an andere.

Die Fortschaffung von Fuhrwerken durch eine, nur an der Spitze der Deichsel angelegte Bespannung, oder von zwei oder mehreren an einander angehängten Fuhrwerken durch eine Bespannung, das Anhängen kleiner Fuhrwerke an größere, ist verboten. Für die Straßenbahn bleiben Ausnahmen vorbehalten.

§ 35. Fortschaffung flüssiger und flüchtiger Gegenstände.

Fuhrwerke, welche zum Transport von Dünger, Schutt, Kalk oder anderen Substanzen, welche leicht zerstreubar, flüssig, flüchtig oder zur Verunreinigung der Straßen besonders geeignet sind, müssen so eingerichtet und beladen sein, daß von der Ladung nichts herabfallen, verstreuen, herablaufen oder durchsickern kann.

Wagen, in welchen ungelöschter Kalk gefahren wird und solche Wagen, welche nach dem Transport von Kalk noch nicht gereinigt sind, müssen mit wasserdichten Schutzdeckeln versehen sein und dürfen nur im Schritt durch die Straßen bewegt werden. Für die Beobachtung dieser Vorschrift sind die Führer der Fuhrwerke mit verantwortlich.

§ 36. Bezeichnung der Lastfuhrwerke.

Wagen, welche nicht ausschließlich zum Personenverkehr dienen, müssen an der linken Seite oder an der Rückseite des Wagenkastens oder auf einer nach dieser Seite hin anzubringenden Tafel mit dem Namen des Eigenthümers oder der Firma und deren Wohnort, und falls ein Eigenthümer oder eine Firma mehrere Lastfuhrwerke im Betriebe hat, mit einer laufenden Nummer in einer deutlich erkennbaren, mindestens 5 cm hohen Schrift bezeichnet sein. Ausgenommen hiervon sind die Militärfuhrwerke, welche von Militärs in Uniform geführt, oder begleitet werden.

§ 37. Beleuchtung der Fuhrwerke.

Während der Dunkelheit muß jedes auf öffentlicher Straße befindliche Fuhrwerk einschließlich der Fahrräder beleuchtet sein.

Die Beleuchtung hat zu erfolgen:

- a) bei Fuhrwerk, welches zur Personenbeförderung dient, durch Laternen, welche an den Seiten des Wagens soweit wie möglich nach vorne anzubringen sind,
- b) bei Fahrrädern durch eine an der Vorderseite angebrachte Laterne,
- c) bei anderem Fuhrwerk durch eine Laterne, welche derartig anzubringen ist, daß ihr Licht unbehindert durch das Gespann nach vorne fällt. Wo wegen der Bauart oder der Ladung des Fuhrwerks die Laterne nicht an letzterem selbst angebracht werden kann, ist es gestattet, sie an oder auf den Pferden oder an der Spitze der Deichsel zu führen. Die Laternen müssen stets in ordnungsmäßigem Stande und mit hellleuchtendem Licht versehen sein.

§ 38. Packung der Ladung.

Die Ladung aller Fuhrwerke muß so verpackt sein, daß sie weder umschlagen, noch ganz oder theilweise herabfallen kann. Das Nachschleifen oder Nachschleppen von Gegenständen aller Art ist verboten. Jede Ladung muß im richtigen Verhältniß zur Leistungsfähigkeit des Gespannes stehen. Eine Ueberladung des Fuhrwerks in der Weise, daß die Zugthiere zu seiner Fortschaffung unvernögend werden, ist verboten.

§ 39. Schrotleitern.

Schrotleitern, welche zum Auf- und Niederschlagen eingerichtet sind, müssen während der Fahrt mit mindestens zwei haltbaren Ketten am Wagen befestigt sein und dürfen nicht auf dem Straßenpflaster nachschleppen.

§ 40. Anspannung der Zugthiere.

Mehr als drei Zugthiere dürfen weder nebeneinander gespannt noch gekoppelt werden. An eine Bespannung angebundene Handpferde müssen mit dem Handzügel so kurz angebunden werden, daß sie nach der Seite nicht ausbiegen können.

Lebige Lastthiere, sowie lebige Zug- und Reitthiere müssen so an der Leine oder am Zügel geführt werden, daß es ihnen nicht möglich ist, nach vorne oder nach der Seite zu springen.

§ 41. Beschaffenheit der Zugthiere.

Pferde, welche mit ansteckenden Krankheiten oder mit augenfälligen, ein Aergerniß erregenden Schäden behaftet sind, dürfen nicht als Zugthiere benutzt werden. Bissige Last- und Zugthiere und solche, welche die Gewohnheit haben, nach dem Vorübergehen mit dem Kopfe zu stoßen, müssen mit Maulkörben versehen sein.

§ 42. Stürzen von Zugthieren.

Wenn Zugthiere vor dem Fuhrwerk hinstürzen, müssen sie zunächst ausgesträngt und dann erst aufgerichtet werden. Zugthiere, welche nicht auf die Leine gebracht werden können, sind so schnellig als möglich, in geeigneter Weise durch den Fuhrwerkführer fortzuschaffen.

§ 43. Beschaffenheit der Kutscher.

Führer von Fuhrwerken müssen des Fahrens und der Behandlung der Gespanne kundig sein, dürfen auf der Straße weder schlafen, noch in trunkenem Zustande sich befinden und sind zur größten Achtsamkeit verpflichtet. Personen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht überschritten haben, darf die Führung von Fuhrwerken nicht anvertraut werden.

§ 44. Verpflichtung der Kutscher zur Aufmerksamkeit.

Während der Fahrt müssen sie die im Wege befindlichen Fuhrwerke und Personen durch rechtzeitiges Anrufen auf die Annäherung des Fuhrwerks aufmerksam machen und anhalten, wenn trotzdem eine Ausweichung nicht erfolgt. Wer absichtlich nicht ausweicht, ist strafbar, ebenso wer nach fremden Pferden schlägt oder mit der Peitsche knallt.

§ 45. Verlassen der Fuhrwerke seitens der Kutscher.

Bespanntes Fuhrwerk darf in den Straßen nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Treten Umstände ein, welche dem Führer eines Fuhrwerks das Verlassen desselben unabweislich machen, ohne daß er im Stande ist, einen Aufseher zu bestellen, so müssen die Zugthiere abgesträngt und kurz angebunden werden.

§ 46. Stehenlassen unbespannter Fuhrwerke.

Bespannte und unbespannte Fuhrwerke aller Art, einschließlich der Handwagen und ähnlicher Transportmittel, dürfen, sobald sie nicht mehr zum Transporte notwendig sind, auf der Straße nicht verbleiben.

Hinsichtlich der Halteplätze des öffentlichen Fuhrwerks verbleibt es bei den Bestimmungen der betreffenden Verordnung.

§ 47. Das Be- und Entladen von Fuhrwerken.

Das Be- und Entladen von Lastfuhrwerken aller Art auf den Straßen ist nur dann gestattet, wenn es auf Hofräumen nicht möglich ist. Dabei müssen die Arbeiten ohne Unterbrechung ausgeführt und nach deren Beendigung die Fuhrwerke ungesäumt fortgeschafft werden. Der Verkehr auf den Straßen, einschließlich der Bürgersteige, darf hierbei nicht für längere Zeit beeinträchtigt werden.

B. Verkehr mit Thieren.

§ 48. Freies Umherlaufen und Transport von Nutzvieh.

Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh darf niemand auf den Straßen frei umherlaufen lassen. Schweine, Kälber und Schafe dürfen nur mittelst Wagen transportirt werden. Mehrere Stücke Rindvieh dürfen nur reihenweise aneinander gefesselt getrieben werden.

Im Uebrigen gelten die Bestimmungen der Polizei-Verordnung des königlichen Regierungs-Präsidenten zu Marienwerder vom 17. Dezember 1887 (Amtsblatt für 1888, Seite 31).

§ 49. Maulkorbzwang für Hunde.

Wer es nicht verhindert, daß ein ihm gehöriger Hund auf öffentlichen Straßen oder anderen Orten, wo Menschen zu verkehren pflegen, ohne vorschriftsmäßigen Maulkorb sich unhereibt, ist strafbar.

Der Maulkorb muß so eingerichtet sein, daß er das Beißen verhindert, ohne das Saufen unmöglich zu machen. Hunde ohne Maulkorb oder solche, welche mit einem ungenügenden Maulkorbe versehen sind, können, wenn sie nicht angepannt oder an der Leine geführt werden, von den polizeilich dazu bestimmten Personen weggefangen werden und sollen, falls nicht binnen drei Tagen die Futterkosten erlegt und ein Fanggeld von 1 Mark pro Hund bezahlt wird, getödtet werden. Fleischer, Viehhändler, Förster, Hirten und andere Personen dürfen ihre steuerfreien Hunde nur bei der Ausübung ihres Gewerbes oder Berufes frei sich bewegen lassen.

§ 50. Freies Umherlaufen und Mitnehmen von Hunden.

Das Mitbringen von Hunden in ein öffentliches Lokal (Restauration, Schankwirthschaft, Gastwirthschaft, Gartenlokal, Konditorei) ist verboten. Die Inhaber der vorstehend bezeichneten Räume dürfen Hunde während der Zeit, in welcher das Publikum daselbst verkehrt, in denselben nicht dulden. In den Anlagen auf dem Plage vor der königlichen Strafanstalt an der Marienwerderstraße, sowie im Stadtpark, zwischen dem Kriegerdenkmal und den Kirchhöfen und in den Anlagen des Schloßberges darf Niemand in der Zeit vom 15. März bis 15. Oktober jeden Jahres Hunde frei umherlaufen lassen.

Auf den Straßen, Wegen, Plätzen, auf oder an denen sich die vorbezeichneten Anlagen befinden, dürfen in der genannten Zeit Hunde nur an einer Leine geführt werden. Endlich ist das Aussperren der Hunde zur Nachtzeit und das Umherlaufenlassen hüziger Hündinnen verboten, widrigenfalls die in § 49 Abs. 2 angedrohten Nachtheile eintreten.

§ 51. Halten von Schweinen.

Das Halten von Schweinen innerhalb der Stadt in der Nähe von bewohnten Gebäuden ist nur gestattet, wenn dadurch eine Belästigung des Nachbarn nicht eintritt. Die Ställe müssen massiv errichtet und mit massiver Sohle versehen sein.

C. Sonstiger Verkehr auf den Straßen.

§ 52. Fußgängerverkehr.

Auf Brücken und engen Straßen, sowie überall da, wo es durch öffentliche Anschläge vorgeschrieben ist, haben sich die Fußgänger stets auf der rechten Seite zu halten.

§ 53. Verkehrsstörungen.

Das Antreten und Marschiren geschlossener Abtheilungen, Züge u. s. w. auf den Bürger- und Fußsteigen und auf den Promenaden, das Stehenbleiben auf den Bürgersteigen, soweit dadurch der Verkehr behindert wird, ist untersagt. Personen, welche Lasten oder umfangreiche Gegenstände, Leitern, Stangen, Eimer, größere Packete, Fleischmulden u. s. w. tragen, desgleichen Personen, deren Kleidung beim Anstreichen abfärbt oder beschmutzt, dürfen die Bürgersteige und Promenadenwege nicht benutzen.

§ 54. Tragen umfangreicher Gegenstände während der Dunkelheit.

Es ist verboten, bei einbrechender Dämmerung und während der Nachtzeit Sensen, Picken, Ruder, Bretter, Balken, Eisenstangen, Leitern und andere derartige Gegenstände, über die Straßen zu tragen, wenn der Träger nicht mit einer hellbrennenden Laterne versehen ist oder ein Begleiter mit einer solchen Laterne ihm vorangeht.

§ 55. Werfen, Schießen, Glitschbahnen.

Das Werfen mit Schneebällen, Steinen u. s. w., das Schießen mit Feuerwaffen, Armbrüsten und Blaseröhren, das Abbrengen von Feuerwerkskörpern, das Schleudern, das sogenannte Glitschen, das Herstellen von Glitsch- und Schurrbahnen im Winter ist für alle Straßen und Straßentheile verboten.

§ 56. Rollen, Fortschaffen strahlender Gegenstände, Handlungen, welche Thiere scheu machen können.

Das Rollen von Fässern, Rädern und dergleichen, das Fortschaffen unverhüllter, strahlender Gegenstände, wie Spiegel, verglaste Bilder, Glaskugeln u. s. w., das Aufsteigenlassen von Papierdrachen, sowie alle ähnlichen Handlungen, welche geeignet sind, Thiere scheu zu machen, sind auf allen Straßen und Straßentheilen nicht gestattet. Auch an Gebäuden dürfen Spiegel und glänzende Gegenstände nur in der Art angebracht werden, daß die abprallenden Sonnenstrahlen Menschen oder Thiere nicht blenden.

§ 57. Gewerbebetrieb auf den Straßen.

Auf öffentlichen Straßen (§ 1) außerhalb der Marktplätze und der herkömmlichen Marktzeit ohne besondere polizeiliche Erlaubniß Handelsstellen einzunehmen ist verboten. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Handelsstellen auf kurze oder längere Zeit benutzt werden, oder ob sie mit einem von dem Inhaber in einem offenen Laden betriebenen Geschäfte in Verbindung stehen oder nicht.

Musikaufführungen auf den Straßen dürfen nur mit polizeilicher Genehmigung stattfinden.

Zu Uebrigem gilt die Marktordnung. Gewerbetreibende dürfen ihre Arbeiten auf der Straße nicht verrichten. Das Zerklleinern des Brennholzes auf den dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen und Plätzen ist verboten.

§ 58. Fortschaffen langer und solcher Gegenstände, welche Beschädigungen veranlassen können.

Lange Gegenstände, wie Rundhölzer, Balken, Dielen u. s. w. dürfen beim Transport nicht nachschleppen, sondern müssen an beiden Enden auf Achsen, Schleifen oder den Schultern von Trägern liegen. Größere, scharfe, schneidende Gegenstände, wie Sensen, Picken, Bootshaken u. s. w. müssen bei der Beförderung auf der Straße so umwickelt sein, oder so getragen werden, daß eine Beschädigung durch dieselben unmöglich gemacht wird. Stöcke, Schirme und ähnliche Gegenstände dürfen nicht in wagerechter Lage oder dergartig getragen werden, daß die Passanten dadurch verletzt oder belästigt werden können.

§ 59. Betreten von eingefriedigten Plätzen und Erhaltung der Einfriedigungen.

Das Betreten der Grasplätze und der eingefriedigten, öffentlichen Anlagen, das Uebersteigen von Einfriedigungen, welche sich an und in den Straßen befinden, oder zum Schutze öffentlicher Anlagen aller Art dienen, sowie das Sitzen, Liegen und Stehen auf diesen Einfriedigungen ist verboten.

§ 60. Erhaltung der Laternenständer, Bäume usw.

An Laternenständern und Zweigrohren der Gasbeleuchtung, an Bäumen, an den Schutzkörben der Promenadenbäume und an Brunnen dürfen weder Thiere angebunden, noch Leinen zum Aufhängen von Gegenständen befestigt werden.

§ 61. Beleuchtung.

Privatstraßen, Privatplätze, Hofräume, Treppen und Flure an oder auf denen bewohnte Räume liegen, müssen bei Eintritt der Dunkelheit von den Grundstücksbesitzern oder deren Stellvertretern ausreichend beleuchtet werden. Dauer, Art und Umfang der Beleuchtung kann für jede Dertlichkeit von der Polizei-Verwaltung bestimmt werden.

§ 62. Hausnummern.

Jeder Grundstücksbesitzer ist verpflichtet, an seinem Grundstücke die von der Polizei-Verwaltung festgestellte Hausnummer auf einer eisernen, emaillirten weißen Platte von 12 cm im Geviert mit schwarzer Schrift höchstens 3,50 m hoch anzubringen. Jetzt noch vorhandene unrichtige Nummern müssen bis zum 1. April 1898 beseitigt werden.

Abchnitt III.

Die Anlage und Unterhaltung der Bürgersteige.

§ 63.

Jeder Grundstücksbesitzer hat die Verpflichtung, vor seinem Grundstücke den Bürgersteig mit Ausschluß der Bordsteine anzulegen und zu unterhalten.

§ 64. Jährliche Regelungen.

Durch die Polizei-Verwaltung sind in Uebereinstimmung mit dem Magistrat alljährlich die Straßentrecken zu bestimmen, in welchen die Herstellung der Bürgersteige, entsprechend den in § 66 gegebenen Vorschriften, erfolgen soll. Die Grundstücksbesitzer der betreffenden Straßentrecken sind zur Ausführung der erforderlichen Arbeiten binnen einer von der Polizei-Verwaltung festzusetzenden Frist aufzufordern, bezw. im Wege des Zwangsverfahrens anzuhalten.

§ 65. Regelung der Bauten.

Vor jedem Grundstück, auf welchem an der Straße ein Neu- oder größerer Umbau ausgeführt wird, ist gemäß der in Uebereinstimmung mit dem Magistrat zu erlassenden Aufforderung von den Grundstücksbesitzern der Bürgersteig entsprechend den im § 66 gegebenen Bestimmungen herzustellen. Die für den Anschluß an die nachbarlichen Bürgersteige etwa erforderlichen Vorschriften werden in jedem einzelnen Falle von der Polizei-Verwaltung erteilt.

§ 66. Beschaffenheit der Bürgersteige.

Für die Anlage der Bürgersteige sind als Regel folgende Vorschriften maßgebend:

- a) Das Längsgefälle folgt soweit als möglich dem Längsgefälle der Kronenlinie des Straßendamms.
- b) Die Belegung der Bürgersteige mit Granit- oder Cementplatten oder anderem Material hat nach den Bestimmungen des Ortsstatuts vom 11. März 1884 zu erfolgen.
- c) Die Bürgersteige sind mit Bordsteinen in der vom Magistrat bestimmten Form einzufassen. Das hierfür zu wählende Material wird ebenfalls vom Magistrat bestimmt.
- d) Wo mehrere Reihen Trottoirplatten nebeneinander gelegt werden und wo zugleich zur Herstellung der Straßenrinnen Rinnsteine oder Bordsteine von Granit oder Kunststein zur Anwendung kommen, können die Trottoirplatten soweit gegen den Straßendamm vorgerückt werden, daß sie die Borde des Bürgersteiges bilden. Die Platten müssen an dieser Kante scharf bearbeitet sein und mindestens die volle Stärke von 15 Centimeter zeigen.
- e) Die Höhe der Bordkante richtet sich nach dem Quergefälle des Bürgersteiges, welches in jedem einzelnen Falle vom Magistrat angegeben wird.
- f) Vor Einfahrten sind die Bürgersteige zu senken und gegen die Straßenrinnen herart abzupflastern, daß Anpflasterungen, Rampen u. dergl. auf dem Straßendamm vermieden werden.

§ 67. Aenderungen der Bürgersteige.

Eine Veränderung des Bürgersteiges und dessen Belages ist ohne ausdrückliche Genehmigung der Polizei-Verwaltung keinem Grundstücksbesitzer gestattet; dagegen steht der Polizei-Verwaltung das Recht zu, jede in Uebereinstimmung mit dem Magistrat als nothwendig erachtete Aenderung an dem Bürgersteige oder seinem Belage anzuordnen.

§ 68. Aenderungen der Bestimmungen über die Beschaffenheit der Bürgersteige.

Abweichungen von den Bestimmungen des § 66 sind von der Polizei-Verwaltung festzusetzen, sofern besondere Verhältnisse die Aenderung nothwendig machen. Die Abweichungen dürfen jedoch eine Erschwerung der Verpflichtungen der Grundstücksbesitzer nicht enthalten.

Abschnitt IV.

Lichtkasten und Querdrummen.

§ 69.

1. Lichtkasten, welche in die Straßen- oder Baufluchtlinie vortreten, sind mit einem Belage zu versehen, der aus einem eisernen Rahmen besteht, in welchem der Deckel eingelassen und befestigt ist. Der Deckel ist aus starken eisernen Stäben oder aus einer starken gußeisernen Platte herzustellen, welche ein Durchbiegen auch bei schwerer Belastung nicht gestattet. Die Entfernung zwischen den Stäben darf höchstens 1,5 Centimeter betragen, während die Oeffnungen in

der Platte höchstens die Größe von 1,5 Centimeter im Geviert oder 2,25 Quadratcentimeter haben dürfen. Der Rahmen muß sicher und so befestigt werden, daß derselbe mit dem Deckel in die anliegenden Steinplatten gut hineinpaßt und mit diesen eine Fläche bildet. Bei Bürgersteigen, welche eine Breite von weniger als 80 Centimeter haben, ist die Anlage von Lichtkasten nicht gestattet. Sofern der Bürgersteig eine Breite von 0,80 Meter bis 1,00 Meter hat, sind Lichtkasten in der Breite von 0,20 Meter gestattet, bei Bürgersteigen von 1,01 bis 1,20 Meter Breite sind Lichtkasten von 0,30 Meter und bei Bürgersteigen von mehr als 1,21 Meter Breite sind Lichtkasten von höchstens 0,40 Meter Breite gestattet.

2. Querdrummen, welche über die Straßen- bzw. Baufluchtlinien hinaus bis zum Rinnstein gehen und sonach den Bürgersteig durchschneiden, sind in höchstens 0,20 Meter Breite herzustellen, müssen einen eisernen Rahmen mit eisernem, geriffeltem Deckel ohne Oeffnung erhalten, welcher sich genau an die Steinplatten bzw. das Pflaster des Bürgersteiges anschließt, gut befestigt ist und mit dem Trottoir eine Fläche bildet.

Abschnitt V.

Anlage neuer Straßen und Anbau an ihnen.

§ 70. Anlage und Veränderung von Straßen.

Zur Anlage neuer und Veränderung bestehender Straßen ist die Genehmigung der Polizeibehörde erforderlich. Eine Straße oder ein Straßentheil ist nur dann für den öffentlichen Verkehr und den Anbau als fertig hergestellt zu erachten, wenn:

1. die Feststellung der Straßen- und Gebäudefluchtlinien, sowie der Fahrbahn und Bürgersteigsbreite erfolgt ist,
2. die Regulirung des Länge- und Quergefalles nach den durch die Ortspolizeibehörde erlassenen Vorschriften bewirkt ist,
3. die dazu gehörige Bodenfläche sich im pfand- und lastenfreien Eigenthum der Stadt befindet, freigelegt und eingeebnet ist,
4. der gesammte Ausbau in Verbindung mit einer für den Verkehr in Benutzung genommenen Nebenstraße stattgefunden hat und
5. die Beleuchtungs- und Entwässerungs-Einrichtung bewirkt ist.

Zum Ausbau gehört die nach Bestimmung des Magistrats auszuführende Regulirung, Pflasterung, Chauffirung oder sonstige Befestigung der Straße, sowie die Fertigung der Ueberfahrts- und Uebergangsbrücken, der Böschungen und Futtermauern. Die Mindestbreite neuer Straßen beträgt 12 Meter, von dieser Breite fallen in der Regel $\frac{2}{3}$ auf die Bürgersteige und $\frac{1}{3}$ auf den Straßendamm.

§ 71. Anbau an noch nicht für den Verkehr hergestellten Straßen.

Der Anbau an noch nicht für den Verkehr fertig hergestellten Straßen ist nur nach Maßgabe des Orts-

Statuts vom 7. Januar/7. Juni 1879, bezw. nach Maßgabe der Abänderungen dieses Statuts gestattet.
Abschnitt VI.

Schluss- und Strafbestimmungen.

§ 72. Anordnungen der Polizei-Beamten.

Den zur Erhaltung der Ordnung, der Sicherheit, Reinlichkeit und Ruhe auf den Straßen ergehenden Anordnungen der Polizei-Beamten ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 73. Strafbestimmungen.

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnungen werden, soweit nicht die allgemeinen Strafgesetze eine höhere Strafe bestimmen, mit einer Geldstrafe bis zu 9 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine Haftstrafe bis zu 3 Tagen tritt.

§ 74. Anfangstermin der Gültigkeit.

Die Straßenpolizei-Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1897 in Kraft.

§ 75. Aufhebung älterer Bestimmungen.

Mit diesem Tage verlieren folgende Polizei-Verordnungen ihre Geltung:

- a) die Straßenordnung vom 15. Februar 1881,
- b) die Polizeiverordnung „ 24. Juli 1883,
- c) „ „ „ 21. August 1887,
- d) „ „ „ 14. Mai 1890,
- e) „ „ „ 12. Juni 1890,
- f) „ „ „ 15. Mai 1892,
- g) „ „ „ 20. Oktober 1892.

Graudenz, den 15. April 1897.

Die Polizei-Verwaltung.

13) Die Gutsherrschaft von Neudörfchen beabsichtigt den in den Park nach Klostersee führenden Weg eingehen zu lassen und dafür den Wandau-Georgenberg-Neudörfchen Weg so zu verlängern, daß derselbe in den nach Klostersee führenden Weg mündet.

Interessenten werden aufgefordert, etwaige Einsprüche innerhalb vier Wochen bei dem Unterzeichneten geltend zu machen. Der Situationsplan ist beim Guts-Vorstande zu Neudörfchen einzusehen.

Germen, den 27. Mai 1897.

Der Amtsvorsteher.

von Puttkamer.

14) Personal-Chronik.

Dem Vorsteher der Strafanstalt zu Mewe, Inspektor George ist der Amstitel „Strafanstalts-Oberinspektor“ verliehen.

Im Kreise Briesen ist der Königliche Förster Stillig zu Strembaczno zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Chelmonie ernannt.

Im Kreise Ronitz hat der als Gutsvorsteher-Stellvertreter des Gutsbezirks Zandersdorf beständige Administrator Pinck in Savüst in seiner Eigenschaft als Gutsvorsteher-Stellvertreter gleichzeitig die Funk-

tionen als Amtsvorsteher = Stellvertreter des lediglich aus dem Gutsbezirk Zandersdorf bestehenden Amtsbezirks gleichen Namens auszuüben.

Im Kreise Schlochau ist der Gutsbesitzer Weise zu Prüßenwalde nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Peterswalde ernannt.

Im Kreise Thorn ist der Geschäftsführer Robert Wegner zu Ostafewo nach abgelaufener Amtsdauer wieder zum Stellvertreter des Amtsvorstehers für den Amtsbezirk Lulkau ernannt.

Die zum 1. Juli d. Js. angeordneten Ver- setzungen des Försters Deltow aus Neuhütte in der Oberförsterei Bülowshöhe auf die Försterstelle Eichhorst in der Oberförsterei Lautenburg, sowie des Försters Kempka zu Eichhorst auf die Försterstelle zu Neuhütte finden nicht statt.

Der seitherige zweite Pfarrer Reinhold Rudolf Heuer aus Freystadt ist zum Pfarrer an der evange- lischen St. Georgen-Kirche zu Thorn in der Diözese Thorn von dem Patronate berufen und von dem Kö- niglichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Kreis Schulinspektor Dr. Hatwig in Dt. Krone ist vom 15. Juni bis 15. Juli d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit von dem Kreis Schulinspektor Bartsch in Dt. Krone vertreten.

Die Ortsaufsicht über die evangelische Schule zu Gr. Plauth, Kreis Rosenberg, ist dem Superintendenten Reinhard in Freystadt übertragen und der bisherige Orts Schulinspektor, Kreis Schulinspektor Strzeczka in Dt. Sylan von diesem Amte entbunden worden.

Dem Fräulein Gertrud Paape in Kospiß, Kreis Marienwerder, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

Dem Fräulein Elise Schmidt in Pusta-Dombrowken, Kreis Strasburg, ist die Erlaubniß erteilt, im diesseitigen Bezirk als Hauslehrerin und Erzieherin thätig zu sein.

15) Erledigte Schulstellen.

Die 1. Lehrerstelle an der Schule zu Weide, Kreis Schwetz, kommt demnächst zur Erledigung.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis Schulinspektor Herrn Engelien zu Neuenburg alsbald zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Stein, Kreis Rosenberg, wird zum 1. Juli d. Js. erledigt.

Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei der Gutsherrschaft zu Stein zu melden.

